

Entsprechend den örtlichen Bedingungen kann der Untersuchungsführer den IM zum Beispiel auch mit einer konkreten Frage oder Argumentation zum Nachdenken anregen und ihn dann einige Zeit lang mit sich allein lassen. In dieser Zeit kann er den IM per Fernsichttechnik beobachten und sein Verhalten studieren. Das kann unter Umständen wertvolle Aufschlüsse für die weitere Befragung geben.

Im Falle des Untersuchungsvorganges D., dem auch Vernehmungen im Objekt vorangingen, wurde auf der Grundlage eines inoffiziellen Beweismaterials mit der erwiesenen Unehrlichkeit des IM argumentiert. Dem D. wurde in diesem Zusammenhang erklärt, daß das Untersuchungsorgan aufgrund seiner Verdienste in der inoffiziellen Zusammenarbeit die Möglichkeit gewählt hat, die bei ihm zur Debatte stehenden Probleme in diesem Objekt im Rahmen einer Befragung zu klären. Er müsse aber einsehen, daß eine weitere inoffizielle Zusammenarbeit aus sicherheitspolitischen und moralischen Gründen nicht mehr möglich ist, denn da er zu bestehenden Problemen lügt oder schweigt, kann es keine andere Entscheidung geben. Er möge sich bitte genau überlegen, ob er sich weiter so verhalten und damit restlos mit dem MfS brechen will. In diesem Falle hätte das MfS dann auch keinen Grund mehr, in seiner Sache weiterhin so diskret vorzugehen.

Danach wurde der D. mit seinen Gedanken allein gelassen und beobachtet. Er saß regungslos da und überlegte pausenlos. Nach etwa fünfzehn Minuten klopfte er an die Zimmertür, die von innen nicht zu öffnen war und bat darum, den Untersuchungsführer sprechen zu dürfen. Diesem erklärte er dann seine strafbaren Handlungen.

Der Untersuchungsführer hatte in diesen fünfzehn Minuten auch die Zeit, sich mit operativen Mitarbeitern und Vorgesetzten zu konsultieren und unter Einbeziehung der vorliegenden Ergebnisse der Streßanalyse das weitere taktische Vorgehen zu bestimmen.